

# **Winterlager-Ordnung**

**für die Nutzung der Liegenschaften des  
Schwartauer Segler-Vereins e.V.  
während des Winterlagers**

**Stand: Januar 1998 (Vers. 03)**



## **1. Allgemeine Verhaltenspflichten**

Der Bootseigner/die Bootseignerin (im folgenden Eigner) oder von ihnen beauftragte Personen haben sich so zu verhalten, daß Umweltschäden vermieden und die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Mitglieder des SSV und ausgewiesene Beauftragte sind nicht verpflichtet, aber berechtigt nachzuprüfen, ob die auf dem Vereinsgelände anwesenden Personen zum Betreten des Geländes befugt sind. Ggf. kann ein entsprechender Nachweis verlangt werden.

Kindern unter 12 Jahren ist das Betreten des Winterlagers nur unter Aufsicht von befugten erwachsenen Personen gestattet. Ausgenommen hiervon sind Mitglieder der Jugendgruppe, wenn sie das Winterlager im Rahmen des Ausbildungsbetriebs betreten.

## **2. Vermeidung von Umweltschäden**

### **2.1. Abwaschen**

Das Abziehen der noch feuchten mit Giftfarbe gestrichenen Unterwasserschiffe mit Gummiwischern und Schwämmen ist erlaubt, wenn dabei verhindert wird, daß Flüssigkeit oder sonstige Rückstände auf/in den Boden gelangen. Es muß in jedem Fall eine aufgekantete Plane unter die Boote gelegt werden, die abgetropfte Flüssigkeit ist aufzunehmen und später vorschriftsgemäß zu entsorgen.

### **2.2. Entsorgen**

Sonderabfälle wie Öle, Lacke, Kraftstoffe, Farben, Farbdosen, Pinsel, Lappen und sonstige Gegenstände, die mit Lacken, Farben, Lösungsmitteln usw. in Berührung gekommen sind, dürfen keinesfalls in die Müllbehälter für Hausmüll

gegeben werden, sondern sind vorschriftsgemäß in Sondermüllbehältern, soweit nicht vorgehalten, außerhalb des Vereinsgeländes zu entsorgen.

Jeder Eigner ist für die Erfüllung von Entsorgungspflichten, die im Zusammenhang mit seiner Yacht entstanden sind, selbst verantwortlich. Soweit der SSV Entsorgungsmöglichkeiten, insbesondere beim Abtransport umweltgefährdender Güter, anbieten kann, wird auf diese durch Aushang bzw. Kennzeichnung hingewiesen.

### **3. Besondere Pflichten für das Einwintern und Auslagern**

#### **3.1. Allgemeines**

Das Einwintern und Auslagern aller Boote wird in Gemeinschaftsarbeit der ausübenden Mitglieder durchgeführt, die für die gesamte Dauer dieser Gemeinschaftsarbeit nicht nur an der eigenen Yacht, sondern auch an den Yachten anderer Mitglieder Mithilfe leisten und im übrigen die ihnen zugeordneten Arbeiten verrichten. Fördernde Mitglieder können, jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sollen nach Absprache mit den Funktionspersonen an der Gemeinschaftsarbeit teilnehmen. Personen, die nicht ausübende, fördernde oder Jugendmitglieder sind, nehmen auf eigene Gefahr hin ausschließlich an der Anlandung oder dem Auslagern ihres Bootes teil, sofern hierzu vom Vereinsvorstand oder einer beauftragten Person ausdrücklich die Zustimmung erteilt wurde. Sie halten sich ansonsten von den Kran- und Boottransportbereichen sowie allen weiteren Gefahrenbereichen fern. Ist der Anlandungs- bzw. der Zuwasserlassensvorgang ihres Bootes abgeschlossen, verlassen sie bis zur offiziellen Beendigung der Gemeinschaftsarbeit das Vereinsgelände. Andere Personen, auch Gäste, sind während der offiziellen Gemeinschaftsarbeit aus versicherungstechnischen Gründen auf dem Vereinsgelände nicht zugelassen.

### **3.2. Organisationsablauf**

Für den reibungslosen Ablauf werden Funktionspersonen eingeteilt, deren Anweisungen nachzukommen ist. Die Reihenfolge der Yachten beim Zuwasserlassen und Anlanden richtet sich nach dem Belegungsplan und den Rangiermöglichkeiten der Zugfahrzeuge. Es ist daher nicht möglich vorher festzulegen, wann eine Yacht transportiert wird. Die Boote müssen zum Anlanden rechtzeitig an den Kranhafen verholt werden.

### **3.3. Vorbereitung**

Der Eigner hat sein Boot zu dem festgesetzten Anlandungstermin zum Kranen und Landtransport vorzubereiten. Es sollen feste Markierungen für die Lage der Heißgurte an der Fußleiste oder Reling angebracht sein, damit ersichtlich ist, wo die Gurte ansetzen sollen. Die Verantwortung für den richtige Angriffspunkt der Gurte liegt beim Eigner. Die eingeteilten Funktionspersonen können hierbei nur unverbindlich beraten. Jedes Boot ist während des Kranvorgangs mittels zweier Leinen (Bug und Heck) und Leinenführern zu sichern. Niemand darf sich während dieses Vorgangs unterhalb des oder auf dem Schiff aufhalten.

### **3.4. Kranbedienung**

Der Kran und sein Zubehör sowie die motorisierten Zugfahrzeuge des Vereins werden ausschließlich von erfahrenen und durch den Vereinsvorstand schriftlich bestimmtem Funktionspersonal bedient. Die Wartung des Krans ist einer externen Firma übertragen. Boote über einem effektiven Gesamtgewicht von 10 Tonnen (Boot zuzüglich gekrantem Zubehör und Inhalt, Heißgeschirr und Traverse) werden nicht mit dem Vereinskran gekrant. Der Eigner ist für die

zuverlässige Ermittlung des Gewichts sowie zu einem unaufgeforderten Bericht an das Funktionspersonal und den Vorstand verpflichtet, wenn sein Boot diese Grenze übersteigt oder er Zweifel diesbezüglich hat. Das Kranen erfolgt ausschließlich im Auftrag des Eigners gegenüber dem Verein. Der Eigner entbindet das Funktionspersonal sowie den Vereinsvorstand der persönlichen Haftung aus fahrlässiger Fehlbedienung des Krans, der Transportgeräte sowie der motorisierten Zugfahrzeuge. Hiervon unbeschadet bleibt die umfassende Haftung des Schwartauer Segler-Vereins e.V. als Körperschaft und der persönlichen Haftung des Vorstands und des Funktionspersonals für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **3.5. Lagerböcke**

Der Eigner ist für die Standfestigkeit und Sicherheit seines Gestells oder Hafentrailers wie auch dessen Zubehör verantwortlich und überprüft dieses periodisch, spätestens aber sechs Wochen vor dem Anlanden der Boote. Er achtet hierbei insbesondere auch auf ausreichenden Reifendruck und Gängigkeit von Lagern und Achsen. Der Eigner haftet für jeden Schaden, der sich aus der Verletzung seiner Überwachungspflichten ergibt. Bei und nach dem Aufstellen müssen die Gestelle/Hafentrailer, Stützen usw. vom Eigner kontrolliert und gesichert werden. Sie müssen den von dem Verein herausgegebenen technischen Richtlinien entsprechen. Das eingeteilte Funktionspersonal ist befugt, die Benutzung eines Gestells/Trailers oder Zubehörs zu untersagen, wenn eine Gefährdung anderer oder bedeutender Sachwerte naheliegt oder das Gestell/der Trailer den technischen Richtlinien nicht entspricht.

## **4. Sicherheit**

Die Tore des Vereinsgeländes sind geschlossen zu halten. Verläßt der Eigner die Bootshalle, so hat er sich davon zu überzeugen, ob er die letzte anwesende Person ist. In diesen Falle hat er das Licht auszuschalten und die Hallentüren zu verschließen. Am Steven jeden Bootes in der Halle, ausgenommen Jollen, ist ein betriebsbereiter Feuerlöscher, der nach den technischen Regeln gewartet ist, so aufzuhängen, daß man diesen jederzeit ergreifen kann.

Die Boote in der Halle dürfen nicht mit brennbaren Folien abgedeckt werden.

Das Rauchen sowie der Umgang mit Feuer jeglicher Art in der Halle ist untersagt.

Weiter sind Schweiß-, Schneid- und Brennarbeiten mit autogenen oder Elektrogeräten in der Halle ohne vorherige Genehmigung durch den Vorstand aufgrund von Auflagen der Vereinsversicherung untersagt. Farbspritz- und Sandstrahlarbeiten dürfen nur durchgeführt werden, wenn Umweltschutzvorschriften beachtet werden und eine Genehmigung des Vorstands vorliegt.

Wird Strom entnommen, sind in der Halle sämtliche Stecker nach Arbeitsschluß zu ziehen.

Probelläufe von Motoren müssen auf das Unvermeidbare beschränkt werden, eine Belästigung anderer Personen ist auszuschließen. Aus dem Auspuff austretendes Kühlwasser ist aufzufangen.

## **5. Sonstige Pflichten**

### **5.1. Kennzeichnung und Lagerung**

Auf dem Vereinsgelände abgestellte Boote müssen mit Bootsnamen gekennzeichnet sein; Böcke, Wagen und Leitern

müssen deutlich mit dem Bootsnamen gekennzeichnet sein. Das Mastenlager darf nur von ausübenden Mitgliedern genutzt werden. Ausnahmen mit Vorstandsgenehmigung sind möglich. Leichte Masten sowie sonstige Spieren müssen auf den oberen Gestellen gelagert werden. Alle Teile sind mit Namen von Boot und Eigner deutlich an Masttop bzw. an der Baumnock zu kennzeichnen.

## **5.2. Rücksichtnahme**

Während der Arbeit an den Booten - insbesondere während der Wochenenden - muß jede nur mögliche Rücksicht auf die Nachbarn genommen werden. Alle Arbeiten an Booten und Zubehörteilen sind so durchzuführen, daß eine Behinderung oder Belästigung anderer Personen sowie die Beschmutzung oder Beschädigung von Eigentum des SSV oder Dritter vermieden werden.

Alle Arbeiten an den Booten sind so zu terminieren, daß der Auslagertermin eingehalten werden kann. Stört ein nicht slipfertiges Boot den planmäßigen Ablauf der Arbeiten, so darf der SSV das Boot auf Gefahr des Eigners versetzen.

Schleif- oder sonstige staub- oder schmutzerzeugende Arbeiten sind zeitlich mit den Eignern der Nachbarschiffe abzustimmen. Drei Wochen vor dem Auslagertermin ist die Durchführung solcher Arbeiten untersagt.

Jeder Eigner hat den Abstellplatz seines Bootes in ordentlichem Zustand zu halten und nach dem Winterlager so zu hinterlassen.

Werkzeugkisten und Materialien sind so unter den Booten aufzustellen, daß sie den übrigen Betrieb nicht stören.

Private Pallhölzer und Winterabdeckungen sind unmittelbar nach dem Auslagern des Bootes auf dem eigenen Trailer zu lagern oder vom Vereinsgelände zu entfernen.